



WST1-KB-464/008-2025  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. iur. Richard Stach	15275		25. Februar 2025
	Silvia Pinczker	15251		

Betrifft

Brantner Österreich GmbH (vormals NUA-Abfallwirtschaft GmbH) -  
Abfallbehandlungsanlage - Papiersortieranlage - Standort: Marktgemeinde  
Hohenruppersdorf (GF), KG Hohenruppersdorf, Gst.Nr. 2943/1,  
Genehmigungsverhandlung am 27.03.2025, Genehmigungsverfahren nach dem AWG  
2002

## Kundmachung

Die Brantner Österreich GmbH beantragt gemäß § 37 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 –  
AWG 2002 auf dem Standort der KG Hohenruppersdorf, Gst.Nr. 2943/1 folgende  
Änderungen bzw. Anlagengenehmigungen:

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Abfallbehandlungsanlagen sollen  
einerseits die aus der bestehenden Schlackenbehandlungsanlage ausgehenden  
Stoffströme (Metall- und Glasfraktionen) und andererseits ähnliche Fraktionen, vor allem  
aus dem Bereich der Glasaufbereitung und -sammlung bzw. dem Baunebengewerbe einer  
weitergehenden Ausschleusung von Wertstoffen, welche direkt in Recyclingprozesse  
eingebracht werden können, zugeführt werden.

Einreichgegenstand ist daher die Genehmigung folgender Punkte:

- die Stilllegung der derzeit genehmigten Papiersortieranlage im beschriebenen Umfang in  
den Hallen 2 und 3, mit Ausnahme der Anlieferung und Verpressung  
(Transportkonditionierung) von Papier und Kunststofffraktionen (vornehmlich Folien) über  
die verbleibenden technischen Einrichtungen in der Halle 3
- die Errichtung und der Betrieb einer Metall- und Glassortieranlage hauptsächlich in der

Halle 2 bzw. auf Teilflächen südlich und östlich der Halle 2

- die Aufstellung und der temporäre Betrieb von mobilen Behandlungsanlagen für die Vorbehandlung von Einzelfraktionen oder die Behandlung von spezifischen Einzelfraktionen
- die Genehmigung zur Behandlung der, im Projekt beiliegenden Schlüsselnummernliste angeführten, Abfallströme

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

**DATUM:** Donnerstag, den 27. März 2025                      **BEGINN:** 09.00 Uhr

**ORT:** Betriebsgebäude der Brantner Österreich GmbH, Deponiestraße 1, 2223  
Hohenruppersdorf

an.

Verhandlungsleitung: Mag. Richard Stach, Durchwahl 15275

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

**Hinweise:**

Die Projektunterlagen liegen beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,

2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Für die Landeshauptfrau

Mag. iur. S t a c h